



SATZUNG

Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung –
Landesverband Bayern e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13.10.2001;
eingetragen beim Amtsgericht Erlangen unter der Nr. VR 618

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und führt den Namen "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.", in der Folge als Landesverband bezeichnet.

Er ist ein Zusammenschluss der in Bayern bestehenden Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe und anderer juristischer Personen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

(2) Der Sitz des Landesverbandes ist Erlangen.

(3) Der Landesverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erlangen eingetragen.

(4) Der Landesverband ist Mitglied der "Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.", Marburg.

§ 2

Aufgaben und Zweck

(1) Aufgabe und Zweck des Landesverbandes ist es, alle Maßnahmen und Einrichtungen anzuregen und zu fördern, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen, insbesondere mit geistiger Behinderung, und für ihre Familie bedeuten. Hierbei hat der Landesverband seinen Mitgliedern wirksame Hilfe zu leisten.

Der Landesverband führt Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere für das Personal in Einrichtungen für Behinderte ohne Rücksichtnahme auf Mitgliedschaft bei der Lebenshilfe durch. Er kann auch eigene Einrichtungen oder solche von Modellcharakter oder von landesweiter Bedeutung (z. B. Fort- und Ausbildungsstätten, Forschungsinstitute, Kurheime und anderes) mit Zustimmung der Mitgliederversammlung selbst schaffen.

(2) Der Landesverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber politischen Gremien, Behörden und anderen Verbänden. Aufgabe des Landesverbandes ist es weiterhin, das Verständnis für die besonderen Probleme der Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit ständig zu verbessern. Dabei sind alle geeigneten Mittel einzusetzen.

(3) Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Landesverbandes

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband durch:

- a) Beiträge, z.B. Mitgliedsbeiträge, Beratungsgebühren, Umlagen und Abgaben
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Geldbußen
- d) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind die Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe, die als gemeinnützig anerkannt sind und im Land Bayern ihren Sitz haben. Andere juristische Personen, die nach ihrer Satzung eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung haben, als gemeinnützig anerkannt sind und im Land Bayern ihren Sitz haben, können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beifügung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages, des Eintragungsnachweises des zuständigen Registergerichtes, aus dem die Vertretungsbefugnis ersichtlich ist, sowie der Bescheinigung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei dem Vorstand des Landesverbandes zu beantragen unter gleichzeitiger Mitteilung, wer Vorstand im Sinne des § 26 BGB bzw. gesetzlicher Vertreter ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der zu begründen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Alle Mitglieder haben sich für die satzungsmäßigen Ziele des Landesverbandes einzusetzen und den engen Zusammenhalt im Landesverband zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresschluss,
- durch Ausschluss,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes - nach Anhörung des gesetzlichen Vertreters des Mitgliedes - von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Landesverband bekanntgegebene Adresse verschickt wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Landesverband mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Landesverband bekanntgegebene Adresse verschickt wurde, selbst wenn er als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Beschluss steht dem

Satzung

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V.

Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Legt das betroffene Mitglied keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

(7) Die Mitglieder verpflichten sich, bei Beendigung der Mitgliedschaft den Namen „Lebenshilfe“ aus ihrem Vereinsnamen zu streichen und die Satzung entsprechend zu ändern.

(8) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 6

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl gemäß § 8 Absatz 9 der Satzung
- b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, unabhängig ob ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist oder nicht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses
- e) Festsetzung der Höhe der Beiträge gemäß § 4 Buchstabe a) der Satzung
- f) Änderung der Satzung
- g) Verabschiedung der Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- h) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren
- i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- j) Auflösung des Landesverbandes

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Beauftragten zwei Monate vorher schriftlich anzukündigen. Gleichzeitig sind die Mitglieder zur Einreichung von Anträgen und zur Wahl der stimmberechtigten Delegierten aufzufordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder (§ 5 Abs. 1) die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, bedürfen der ausdrücklichen Zulassung durch die Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder bzw. in der Mitgliederversammlung der/die stimmberechtigte Teilnehmer/in des Mitglieders.

(3) In dringenden Fällen kann durch den Vorstand auch kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Mitglieder in der Rechtsform eines e.V. haben je 50 ihrer Mitglieder eine Stimme, wobei angefangene fünfzig voll gerechnet werden. Maßgeblich ist die Bestandsmeldung an den Landesverband zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Alle sonstigen Mitglieder haben je 1 Stimme.

Stimmberechtigt ist nur, wer mit der Beitragszahlung an den Landesverband nicht im Rückstand ist. Die Stimmabgabe kann nur durch den gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes oder einen Bevollmächtigten des Mitgliedes erfolgen. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben.

(6) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a - c der Satzung, die in drei getrennten Wahlgängen in der in § 8 Absatz 2 genannten Reihenfolge zu wählen sind, ist die/der Kandidat/in gewählt, die/der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang gültige Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dabei, wer die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden kann jedes Mitglied bis zu zwei Kandidaten wählen.

Die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer d der Satzung werden in einem Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied kann so viele Kandidat(inn)en wählen, wie Plätze im Vorstand zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidat(inn)en mit den meisten Stimmen unter Beachtung des § 8 Abs. 4 der Satzung.

Im übrigen werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Landesverbandes ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch ihren/seinen Stellvertreter oder ein anderes vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand führt seine Geschäfte unter Beachtung der Vorschriften der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Hierbei hat er sich außerdem an den Leitlinien des Grundsatzprogramms der Lebenshilfe sowie der in der Satzung festgelegten Zielsetzung zu orientieren. Ihm obliegt der Beschluss über die Festlegung des Haushaltsplans.

(2) Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) den zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister/in
- d) drei weiteren Mitgliedern

Der Vorstand kann von sich aus zwei weitere Mitglieder berufen.

(3) Die gesetzliche Vertretung nach § 26 BGB erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Satzung

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V.

- (4) Drei der gewählten Vorstandsmitglieder müssen Eltern, Sorgeberechtigte oder Angehörige eines Menschen mit geistiger Behinderung oder Betroffener sein, wobei entweder die/der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden Betroffener im vorgenannten Sinne sein sollte.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.
- (8) In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die einem Mitglied des Landesverbandes angehören.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode.
- (10) Satzungsänderungen, die von Gerichts- und/oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung wichtiger Fachfragen kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder er beruft.
- (2) Zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen kann der Vorstand Projektgruppen bilden.
- (3) Die Mitglieder im Bereich der einzelnen Regierungsbezirke des Landes Bayern bilden jeweils einen Bezirksarbeitskreis, der sich als allgemeiner Arbeitsausschuss mit allen Fragen, die in seinem Bereich anfallen, befasst und seine Beratungsergebnisse dem Landesverband mitteilt. Er ist somit ein wichtiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Landesverband. Jeder Bezirksarbeitskreis wählt eine/n Sprecher/in, die/der ihn beim Landesverband vertritt. Der Vorstand des Landesverbandes erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 10

Landesgeschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Landesverband eine Landesgeschäftsstelle mit einer Geschäftsführung.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, anteilmäßig an die bayerischen Orts- und Kreisvereinigungen, oder - falls diese nicht mehr bestehen sollten - an die Bundesvereinigung „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“, Marburg, oder - falls dieser Verein nicht mehr bestehen sollte - an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation, die das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beiblatt zur Satzung

In der Mitgliederversammlung vom 26.07.2003 wurde durch Beschluss die Satzung des Vereins „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.“, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13.10.2001, wie folgt geändert:

In der Satzung wurde in § 2 ein neuer Absatz 3 aufgenommen.

(3) Der Landesverband kann Mitglieder der bayerischen Lebenshilfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in sozial- und behinderten-rechtlichen Angelegenheiten beraten, vor Gerichten vertreten, das Klagerecht in der Form der Prozessstandschaft übernehmen oder Verbandsklagerechte ausüben. Ein einklagbares Recht der Mitglieder der bayerischen Lebenshilfen hierauf besteht nicht.

Der nachfolgende Absatz wird zu Absatz 4